

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
z.H. Frau Magda Spycher
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 28.08.2015

Vernehmlassung

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Inno- suisse-Gesetz, SAFIG).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Die KTI ist aus Sicht von Travail.Suisse ein wichtiges Instrument zur Förderung von Forschung und Innovation in der Schweiz. Für ein ressourcenarmes Land mit einer kleinen, offenen Volkswirtschaft wie der Schweiz ist Innovation ein zentraler wirtschaftlicher Erfolgsfaktor. Mit funktionierender Innovationstätigkeit steigt die Wettbewerbsfähigkeit, was den Werkplatz Schweiz stützt und so insbesondere die Beschäftigung nachhaltig in der Schweiz sichert und verankert. Die KTI nimmt in der Förderung der Innovation eine wichtige Brückenfunktion zwischen Forschung und Markt ein und sorgt nicht zuletzt auch dafür, dass auch die KMU bei ihren Innovationsprojekten von den Hochschulen und Forschungsstätten profitieren können. Die KTI und ihre Massnahmen zur Innovationsförderung sind heute in Wirtschaft und Gesellschaft breit akzeptiert und werden als erfolgreich beurteilt. Revisionen am System der staatlichen Innovationsförderung müssen sich daher zwingend am bestehenden System orientieren und einen klaren Mehrwert bringen. Aus Sicht von Travail.Suisse sind lediglich zwei Kritikpunkte am heutigen System der KTI anzubringen. Einerseits wird aus der Praxis vermehrt ein gewisses intransparentes Prozedere beim Förderentscheid bemängelt. Dabei wird mangelnde Transparenz beim Entscheid des Fördergesuches bemängelt, aber auch grundsätzlich der Ablauf kritisiert. Es scheinen sowohl bei der Dauer

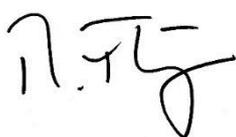
der Prüfung der Fördergesuche wie auch beim Zeitpunkt des Förderentscheides gewisse Unsicherheiten zu bestehen. Ausserdem würden wir es grundsätzlich begrüßen, wenn im Sinne eines Versuches auch Projekte der Innovationsförderung unter Einbezug der Höheren Fachschulen gefördert werden. Schliesslich sind gerade diese mit ihren spezifischen und wirtschaftsnahen Projekten gut in der regionalen KMU-Wirtschaft verankert.

Bemerkungen zu ausgewählten Bereichen der Neuregelung

Der Bericht des WBF über die organisatorische Ausgestaltung der KTI vom November 2014 zeigt auf, dass in der finanziellen Steuerung der KTI grundsätzlich kein Handlungsbedarf auf Anpassung besteht. Insgesamt kommt der Bericht aber zum Schluss, dass die heutige Funktionsweise der KTI in verschiedener Hinsicht suboptimal ist und dass dies wesentlich auf ihre aktuelle organisatorische Ausgestaltung zurückzuführen ist. Der Bericht empfiehlt weiter die zukünftige Organisation der KTI in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

- Travail.Suisse begrüsst die Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit der Bezeichnung „Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse).
- Travail.Suisse scheint eine Organisationform, welche sich an den SNF anlehnt und aus den vier Ebenen Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Innovationsrat und Revisionsstelle besteht sinnvoll und zielführend.
- Die vorgesehenen Änderungen zum Beizug von externen Kompetenz werden von Travail.Suisse sowohl im Bereich des Innovationsrates wie auch im Bereich des Coaching von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer oder für das Mentoring von Unternehmen begrüsst.
- Travail.Suisse ist mit den vorgeschlagenen Regelungen zu den Anstellungsverhältnissen und der Pensionskasse im 4. Abschnitt grundsätzlich einverstanden. Allerdings erwarten wir, dass allfällige Ausführungsbestimmungen im Rahmen der in der Bundesverwaltung üblichen Sozialpartnerschaft erarbeitet werden.
- Travail.Suisse begrüsst explizit die Regelungen in Art. 22 des neuen Gesetzes. Damit sollen einerseits die Rückzahlung der gewährten Beträge ermöglicht werden, falls die Resultate des geförderten Innovationsprojektes tatsächlich wirtschaftlich genutzt werden. Gleichzeitig soll es auch möglich werden, eine angemessene Gewinnbeteiligung zu verlangen. Aus Sicht von Travail.Suisse ist diese Koppelung richtig, wenn sie sich (wie vorgeschlagen) auch erfolgreiche Innovationsprojekte beschränkt.
- Ebenfalls explizit begrüsst Travail.Suisse die Änderung von Art. 22 FIFG. Wir erachten die vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung als sinnvoll und begrüßen insbesondere die Stärkung der Karrieremöglichkeiten von Nachwuchskräften an den Fachhochschulen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Martin Flügel
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik